

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die die Firma Jolmes Gebäudereinigung GmbH | Karl-Schurz-Str. 17 | 33100 Paderborn (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt), mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Entgegenstehende und von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen behalten ihre Gültigkeit auch wenn der Auftragnehmer Kenntnis entgegenstehender oder von den Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung ohne Vorbehalt ausführt oder Leistungen ohne Vorbehalt entgegennimmt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag getroffen werden, sind in diesem schriftlich festgehalten. Abänderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Einhaltung des Schriftformerfordernisses. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel.
4. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
5. Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich oder in Textform festgehaltene Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Der Dienstleistungsvertrag ist wirksam abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme innerhalb der jeweils gültigen Fristen zumindest in Textform bestätigt oder der Auftragnehmer die Leistung ausführt.

## **§ 3 Art und Umfang der Leistung**

1. Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind verbindlich, sofern der Auftraggeber ein Angebot bzw. einen Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat. Ergänzungen oder Änderungen des Auftrags bedürfen mindestens der Textform nach § 126b BGB.
2. Mit Ausnahme des Inhabers, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern oder Prokuristinnen und Prokuristen oder Betriebsleitern sind die Mitarbeiter der Firma Jolmes Gebäudereinigung GmbH | Karl-Schurz-Str. 17 | 33100 Paderborn, nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten**

1. Der Auftraggeber benennt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Verlangen des Auftragnehmers einen Ansprechpartner. Dieser steht dem Auftragnehmer während der gesamten Auftragsdauer sowohl kurzfristig als auch verbindlich für Fragen und Entscheidungen zur Verfügung und wirkt bei der Festlegung der Berichtswege zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Partnern mit.
2. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei seiner Projekterfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Bereitstellung sämtlicher Gegenstände (z. B. Schlüssel) oder Materialien, soweit vereinbart oder erforderlich, die Bereitstellung sämtlicher zur Auftragsdurchführung notwendiger Informationen, sowohl während des laufenden Vertragsverhältnisses, als auch bereits bei Zustandekommen des Vertrages (Beispielsweise hinsichtlich der besonderen Pflegebedürftigkeit von Materialien etc.).

3. Der Auftraggeber gewährleistet die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Leistungsgegenstandes.
4. Der Auftraggeber übersendet dem Auftragnehmer alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen oder Materialien unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu.
5. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er vom Auftragnehmer mindestens in Textform darauf hingewiesen. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der notwendigen und ausgebliebenen Mitwirkung. Sollte der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und sich daraus Schäden seitens des Auftraggebers ergeben, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht. Insoweit aufgrund von fehlenden Mitwirkungspflichten Mehrarbeit seitens des Auftragnehmers oder Leerlaufzeiten resultieren, ist die Zeit entsprechend der vereinbarten Stundenvergütung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftragnehmer wird dies entsprechend in Rechnung stellen.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder Datenverarbeitungssysteme, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind, so abzusichern, dass der Auftragnehmer keinen Zugriff auf diese während der Ausführung der Leistung hat. Sollte dies dem Auftraggeber nicht möglich sein, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer anzuzeigen, damit zwischen den Parteien ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen werden kann.
7. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmt, sowie dokumentiert.

## **§ 5 Schlüssel und Notfallanschriften**

1. Die für den Auftrag erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Reinigungsdienstleistungen sind dem Auftragnehmer mind. zwei komplette Schlüsselsätze zur Verfügung zu stellen.
2. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schlüsselerluste und Schlüsselbeschädigungen besteht ausschließlich in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschriften und alle dazugehörigen Telefon- und Handynummern bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch Nachts telefonisch benachrichtigt

werden können, insoweit es zu einem Schlüsselverlust oder einer Schlüsselbeschädigung kommt. Anschriftenänderungen müssen dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt werden.

3. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

### **§ 6 Aufmaß**

1. Die der Abrechnung zugrundeliegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gebäudereinigungsleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der VOB und VOL des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks zu ermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das genommene Aufmaß unverzüglich zumindest in Textform nach § 126b BGB mitzuteilen.
2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße.

### **§ 7 Laufzeit, Kündigung, kurzfristige Änderung von Einsatzzeiten, Stornierung von Einzelaufträgen**

1. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Von Satz 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind zulässig und bedürfen ebenfalls der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass folgende Gründe ein Recht zur außerordentlichen Kündigung begründen:
  - Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bis spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen, sofern er umzieht, das vertragsgegenständliche Objekt verkauft oder in sonstiger Weise aufgibt.

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag bis spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, wenn er das Einsatzgebiet verändert.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  5. Bei kurzfristigen Änderungen von Vertragsbedingungen oder Einsatzzeiten / -orten, Kürzungen von Einsatzkräften o.ä., innerhalb von 21 Arbeitstagen vor Einsatzbeginn / Auftragsbeginn werden alle bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten (Stornierungsgebühren, Kürzung von Einsatzkräften, Vorhaltepauschalen, Personalakquisition, Materialbeschaffung, Kfz u.Ä.) im vollen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet und diesem in Rechnung gestellt. Die angefallenen Kosten werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachgewiesen.
  6. Bei Stornierung eines Einzelauftrags durch den Auftraggeber werden pauschale Stornogebühren gemäß Staffelung fällig. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer durch die Stornierung des Einzelauftrages kein Schaden oder nur ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

1. Die Vergütung bestimmt sich nach der im Auftrag festgelegten Höhe und ist insoweit bindend.
2. Die vereinbarte Vergütung ist ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen. Rechnungsabzüge, Rabatte, Skonti oder ähnliche Preisnachlässe erfolgen nur auf Grund einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder einer einseitigen schriftlichen Erklärung durch den Auftragnehmer.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von derzeit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB und eine einmalige Verzugspauschale i.H.v. 40,00 € nach § 288 Abs. 5 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
4. Ist das Vertragsverhältnis gekündigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt die bis zum Vertragsende geschuldeten Leistungen sofort abzurechnen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zur Vorausleistung verpflichtet.

5. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
6. Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### **§ 9 Zuschläge**

Insoweit Leistungen zu Nachtzeiten, sowie Sonn- und Feiertags ausgeführt werden sollen, werden zu der im Auftrag festgesetzten Vergütung Zuschläge berechnet. Die Zuschläge betragen – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – wie folgt:

- für Nachtarbeit ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 40 % Zuschlag
- für Arbeit an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen, 100 % Zuschlag
- für Arbeiten am Neujahrstag, am Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und an den Weihnachtsfeiertagen (am 24.12. ganztags) sowie Silvester (am 31.12. ganztags), auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, 200 % Zuschlag
- für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen, 150 % Zuschlag

### **§ 10 Preisänderung**

1. Der Auftragnehmer kann unter folgenden Voraussetzungen eine Preisanpassung vom Auftraggeber verlangen:
  - Nach Abschluss des Vertrages ergeben sich tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken. Von einer unmittelbaren Auswirkung ist auszugehen, sofern die tariflichen Lohnänderungen, andere tarifliche Vereinbarungen oder Änderungen bei den Sozialabgaben zu einer Steigerung der Lohnkosten von mehr als 1 % führen. In diesem Fall werden die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Preise auf schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers hin und unter Nachweis des Grundes geändert.
2. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den

zuständigen Gewerkschaften abgeschlossenen Lohn- und Rahmentarifvertrag maßgebend.

3. Die Preisanpassung tritt in dem auf das Anpassungsverlangen folgenden Monat in Kraft.
4. Eine Preisanpassung kann frühestens 4 Monate nach Vertragsbeginn vereinbart werden.
5. Eine allgemeine Preisanpassung kann aufgrund steigender Rohstoffpreise und/oder Kosten für Transport, Verwaltung, Versicherung o.ä. einmal pro Vertragsjahr vereinbart werden. Auch diese Preisanpassung bedarf der Schriftform. Die Preisanpassung ist durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu begründen.

### **§ 11 Ausführung durch andere Unternehmer**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Dienstleistungen anderer zugelassener Subunternehmen zu bedienen. Der Einsatz von Subunternehmen berührt das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht.

### **§ 12 Unterbrechung der Dienstleistung**

1. In Fällen höhere Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Krieg, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist der Auftragnehmer für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von seinen vertraglichen Pflichten befreit. Der Auftragnehmer wird die Verhinderung durch die höhere Gewalt dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.
2. Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen, für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### **§ 13 Gutschriften**

1. Sofern eine Durchführung der Leistung durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit seitens des Auftraggebers für einen bestimmten Zeitraum (Beispielsweise: Betriebsferien) nicht gewünscht ist, hat der Auftraggeber dem

Auftragnehmer diesen Zeitraum mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder in Textform anzukündigen. Der Auftragnehmer schreibt den fristgemäß angekündigten Ausfall der Reinigungsleistung dem Auftraggeber dann in Form eines finanziellen Guthabens in Höhe der ausbleibenden Leistung gut (Gutschrift). Die Höhe der Gutschrift ist begrenzt auf 80 % der Rechnungssumme betreffend den Zeitraum des fristgemäß angekündigten Ausfalls der Leistung.

2. Wird ein gewünschtes Ausbleiben der Reinigungsleistung durch den Auftraggeber nicht fristgemäß (vgl. Ziff. 1) angekündigt, wird lediglich 25 % der ausbleibenden Reinigungsleistung dem Auftraggeber gutgeschrieben, wobei dem Auftragnehmer hinsichtlich der Höhe der Gutschrift noch ein Ermessen zukommt.
3. Gutschriften werden in der Rechnung des auf den Ausfall folgenden Rechnungsmonats erfasst.
4. Fällt eine Reinigungsleistung bei dem Auftraggeber durch einen Krankheitsfall oder kurzfristigen Ausfall einer Reinigungskraft des Auftragnehmers aus, ist der Auftragnehmer berechtigt die ausfallende Leistung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Werktagen nachzuholen. Dem Auftragnehmer ist der Ausfall der Reinigungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Eine Gutschrift durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erfolgt in diesen Fällen nicht.

## **§ 14 Abnahme und Gewährleistung**

1. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – auch bei Teilleistungen oder wiederkehrenden Leistungen – begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Die Einwendungen sind ausschließlich über das Formular nach DIN ISO 14001, bereitgestellt unter [www.jolmes.de/formulare](http://www.jolmes.de/formulare), zu erheben.
2. Bei einmaligen Leistungen (z.B. Bauendreinigung, Grundreinigungen, Fensterreinigungen, Veranstaltungen, Bodenvergütungen) erfolgt die Abnahme ggf. auch abschnittsweise - spätestens drei Tage nach Meldung zumindest in Textform der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen.
3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel gerügt, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung

des Mangels verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.

4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.
6. Ein Mangelbeseitigungsrecht bei reinen Dienstleistungen besteht indes nicht.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhaltens. Die Haftung betrifft in diesem Fall nur die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Auftragnehmers. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unterliegt nicht den vorstehenden Haftungsbeschränkungen.
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse- und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
10. Sofern seitens des Auftraggebers für den eingetretenen Schadensfall eine Versicherung abgeschlossen wurde, sodass der Schaden dadurch abgedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämie.

## **§ 15 Haftung & Haftungsbegrenzung**

1. Der Auftraggeber hat nach Abnahme der Dienstleistungen, diese auf Ordnungsgemäßheit zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

2. Die Haftung des Auftragnehmers wegen einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhaltens. Die Haftung betrifft in diesem Fall nur die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Auftragnehmers. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unterliegt nicht den vorstehenden Haftungsbeschränkungen.
5. Insoweit der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf die nachfolgenden Haftungshöchstbeträge beschränkt: (5.000.000,- EUR bei Personen- und Sachschäden; 2.000.000,- EUR bei Umweltschadenversicherung; 100.000,- EUR für reine Vermögensschäden; 100.000,- EUR bei Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten). Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) bleiben im Übrigen unberührt.
6. Die zuvor genannten Bestimmungen gelten auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
7. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Dienstleistung nicht im Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteisgefahr, bei Bedienung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
8. Eine direkte Inanspruchnahme des Auftragnehmers seitens Dritter (Nichtvertragspartner) von Schadensansprüchen gegenüber dem Auftraggeber wird ausgeschlossen.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus § 14 Ziff. 5 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
10. Unabhängig von der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich die Gelegenheit zu geben,

alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### **§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Die Aufrechnung sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber Forderungen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber nur gestattet, wenn es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen handelt

### **§ 17 Übernahmeregelung**

1. Der Auftraggeber darf, während des Vertragsverhältnisses und innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses, keine Arbeitnehmer im Bereich der seitens des Auftragnehmers geschuldeten Dienstleistungen abwerben oder Dritte hierbei unterstützen. Sollte der Auftraggeber einen Arbeitnehmer des Auftragnehmers beschäftigen, so wird vermutet, dass eine Abwerbbehandlung vorliegt. Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten nachzuweisen, dass keine Abwerbbehandlung durch ihn oder durch einen von ihm unterstützen Dritten vorlag. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Bruttojahresgehalt (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Satz 1 von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters maßgeblich ist, dass er im Jahr vor Fälligkeit der Vertragsstrafe bezogen hat.
2. Der Auftraggeber darf, während des Vertragsverhältnisses und innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Vertragsverhältnisses, selbstständige (freie) Mitarbeiter des Auftragnehmers, Subunternehmer oder andere vom Auftragnehmer im Bereich des Vertragsgegenstandes beauftragte Dritte, nicht beauftragen oder anstellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000, - EUR, maximal jedoch 5 % des Vertragswertes.

## § 18 Datenverarbeitungen

1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses kommt es dazu, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern personenbezogene Daten verwendet. Hierzu ist der o.g. Auftragnehmer Verantwortlicher i.S.d. DSGVO. Ein Datenschutzbeauftragter wird nicht benannt. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht nicht.
2. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -Nutzung: Hauptzweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag zur Erfüllung der Kundenaufträge. Nebenzweck ist die Lieferantenbetreuung sowie die Interessentenbetreuung. Konkret gehören dazu: Kundenverwaltung und Akquise, Terminverwaltung, Vertragsabwicklung, Serviceabwicklung, Fakturierung, Wareneinkauf und Zahlungsverkehr. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden ist der Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO, nach dem die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen zulässig ist.
3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden: Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten unserer Kunden an Dritte weiter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftrags Erfüllung zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene darüber informiert, sofern diese nicht bereits Kenntnis darüber haben.
4. Datenübermittlung in Drittstaaten: Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. EWR (Drittstaaten) ist nicht geplant.
5. Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten: Grundsätzlich löschen wir die Daten, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben wurden, entfallen ist, z.B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung nicht möglich, z.B. Daten, die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt. Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfristen von Kundendaten hängt von der Datenart ab. Eine genaue Auflistung der von uns verarbeiteten Datenkategorien und Datenarten führen wir in einem elektronischen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 DSGVO, dass wir Betroffenen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen. Daten, die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir gem. Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e) DSGVO nicht.

6. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder, abgesehen von der vorgeschriebenen Datenspeicherung zur Geschäftsabwicklung, Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Damit eine Sperrung von Daten jederzeit berücksichtigt werden kann, müssen diese Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten werden. Sie können auch die Löschung der Daten verlangen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsverpflichtung besteht. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, sperren wir Ihre Daten auf Wunsch.
7. Einwilligungen: Sie können Änderungen oder den Widerruf einer Einwilligung durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.
8. Bereitstellung personenbezogener Daten: Zur Auftrags Erfüllung ist der Auftraggeber bzw. der Betroffene verpflichtet, personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die Auftrags Erfüllung notwendig ist. Dabei liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers dem Auftragnehmer bzw. der verantwortlichen Stelle nur die Daten zur Verfügung zu stellen die zur Vertragserfüllung erforderlich sind (Minimalprinzip).
9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über Ihre Rechte aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **§ 19 Nutzung des Kundennamens**

Die Nutzung des Kundennamens und/oder Logos zu Referenzzwecken erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

### **§ 20 Rechtsnachfolge**

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod,

sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

## **§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort, Schriftform**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für gerichtliche Streitigkeiten der Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Paderborn. Dies gilt auch für Prozesse, die im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeleitet wurden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Firma Jolmes Gebäudereinigung GmbH | Karl-Schurz-Str. 17 | 33100 Paderborn